



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens bis **23,50 Euro** je Stunde.
2. Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von

- für die ersten 3 Stunden	6,50 Euro
- von mehr als 3 bis 8 Stunden	12,50 Euro
- von mehr als 8 bis 12 Stunden	15,50 Euro
- von mehr als 12 Stunden	19,00 Euro

gewährt. Für die Einsatzzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden 50 % Zuschlag auf den jeweiligen Durchschnittssatz gewährt.

3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
4. Der Erfrischungszuschuß nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes wird zusätzlich gewährt.
5. Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von **3,00 Euro** je zu entschädigende Stunde gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag

a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens bis **23,50 Euro** pro Stunde

b) für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

- für die ersten 4 Stunden	3,00 Euro
- von mehr als 4 - bis 8 Stunden	8,00 Euro
- von mehr als 8 bis 12 Stunden	11,00 Euro
- von mehr als 12 Stunden	13,00 Euro

gewährt.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Kommandant	1.230,00 Euro/Jahr
b) stellvertretender Kommandant (die Hälfte des Betrages von a) jährlich)	615,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant - bis 6.000 Einwohner - über 6.000 Einwohner	260,00 Euro/Jahr 520,00 Euro/Jahr
d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten	die Hälfte des Betrages des jeweiligen Abteilungskommandanten jährlich

e) Stadtjugendwart	80,00 Euro/Jahr
2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:	
a) Kommandant	260,00 Euro/Jahr
b) stellvertretender Kommandant	160,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant	80,00 Euro/Jahr
d) Gerätewart	80,00 Euro/Jahr
e) Stadtjugendwart	80,00 Euro/Jahr
f) Jugendwart der Abteilung	80,00 Euro/Jahr
g) stellvertretender Jugendwart bei Jugendgruppen mit mehr als 12 Mitgliedern	55,00 Euro/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eine Entschädigung von **13,00 Euro** pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 3.

§ 5

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von

- für die ersten 3 Stunden	4,50 Euro
- von mehr als 3 bis 8 Stunden	8,50 Euro
- von mehr als 8 bis 12 Stunden	10,50 Euro
- von mehr als 12 Stunden	13,00 Euro

gewährt.

§ 6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Personalkosten / Auslagen ein Durchschnittssatz von **9,0 Euro/Stunde** bezahlt.

§ 7

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1998 außer Kraft.

Sinsheim, den 25.07.2001

gez.
(Dr. Horst Sieber)
Oberbürgermeister